Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 3]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **12 (1891)**

Heft 6

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-257938

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

XII. Jahrgang.

№ 6.

Bern,
31. März 1891.

PIONIER

Organ
der
Schweizerischen
permanenten
Schulausstellung

Organ
des
Schweizerischen Vereins
für
Arbeitsunterricht

Preis pro Jahr:
Fr. 1. 50 (franko).

Anzeigen:
per Zeile 15 Cts.

Emanuel von Fellenberg

Inhalt: Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. (Fortsezung.) — Ausstellung von Schülerarbeiten der stadtbernischen Primarschulen. — Urteile unserer Fachmänner. — Cours normal de travaux manuels pendant les vacances de 1889.

Die Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

(Fortsezung.)

11. *Basel-Stadt.* Gesez vom 21. Juni 1880.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurükgelegt haben.

Schuljahre: 4 Jahre Primar- und 4 Jahre Sekundarschule.

Schulwochen: 44.

Schulstunden per Woche:

20—26 Stunden in der Primarschule (§ 9)	=	4488
26—30 » » » Sekundarschule	=	5268
Minimum:		9768.

Basel-Land. Schulgesez vom 6. April 1835.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres das 6. Altersjahr erreichen, treten anfangs Mai in die Sommerschule.

Schuljahre:

6 Jahre Alltagsschule,
3 » Repetirschule (bis zum zurükgelegten 15. Jahre),
1 Jahr Singschule.

Schulwochen 46.

Schulstunden per Woche 26 in der Alltagsschule.
6 » » Repetirschule.
1 » » Singschule.

Minimum der Schulstunden:

$6 \times 46 \times 26 = 7176$ Stunden.
$3 \times 46 \times 6 = 728$ »
$46 \times 1 = 46$ »
7950 Stunden.

12. *Schaffhausen.* Gesez vom 20. Juli 1885.

Eintritt: Diejenigen Kinder, welche am 1. Mai das 6. Altersjahr zurükgelegt haben (§ 6).

Schuljahre: 8 ganze, oder 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre.

Schulwochen: 42 (§ 17).

Schulstunden (§ 22):

1. Schuljahr das ganze Jahr	16—20	Stunden.
2. » » » »	16—20	»
3. » » » »	18—22	»
4. » » » »	18—22	»
5. » » » »	24—30	»

Bei 8 Schuljahren:
6., 7., 8. Schuljahr 28—33 Stunden.

Bei 9 Schuljahren:

6. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden.
7. u. 8. » » » 6, » » 28—33 »
9. » » » 0, » » 12 »
Minimum der Schulstunden bei 8 Schuljahren: 7392.
» » » » 9 » 6616.

13. *Appenzell Ausser-Rhoden.* Verordnung vom 1. und 2. April 1878.
Eintritt: Nach zurükgelegtem 6. Altersjahr (§ 8).
Schuljahre: 7 Alltagsschule und 2 Übungsschule.
Schulwochen: 48 (§ 22).
Schulstunden per Woche: In den Vormittagsklassen der Alltagsschule im Sommer 17½,
» Winter 15.
In den Nachmittagsklassen Sommer u. Winter 12.
» » Übungsschulen 6 (§ 8).
Minimum der Schulstunden:
Alltagsschule 7 × 48 × 15 = 5040 Stunden.
Übungsschule 2 × 48 × 6 = 576 »
5616 Stunden.

14. *St. Gallen.* Gesez vom 19. März 1862.
Eintritt: Nach zurükgelegtem 6. Altersjahr (§ 25).
Schuljahre: 7 (§ 14) und 2 Jahre Ergänzungsschule.
Schulwochen: 42 in den Jahrschulen.
26 » » Halbjahrschulen.
22 » » Repetirschulen.
Schulstunden: 18—33 in der Alltagsschule.
6 in der Repetir- und Ergänzungsschule.
Minimum der Schulstunden:
Laut Schulordnung vom 29. Dezember 1865 existiren im Kanton St. Gallen folgende Arten von Primarschulen: 1. Jahrschule, 2. Dreivierteljahrschule, 3. teilweise Jahrschule, 4. Halbtagjahrschule, 5. geteilte Jahrschule, 6. Halbjahrschule.
Die Halbjahrschule hat 26 Schulen à 33 = 858 Stunden.
7 Schuljahre = 6006 Stunden.
2 Jahre Ergänzungsschule, 26 W. à 6 St = 312 »
Summa 6318 Stunden.
Die geteilte Jahrschule, 42 W. à 18 Std. = 756 »
4 Schuljahre = 3024 Stunden.
3 » 42 Wochen à 15 Stunden = 1890 »
2 Jahre Ergänzungsschule, 42 W. à 6 St. = 504 »
Summa 5418 Stunden.

15. *Graubünden.* Schulordnung vom 2. Mai 1859.
Eintritt im 7. Altersjahr.
Schuljahre: 7—8.
Schulwochen: 24.
Schulstunden: In der Unterschule 22 per Woche.
» » Mittel- und Oberschule 28 p. W.
Minimum der Schulstunden:
3 Jahre Unterschule à 24 × 22 = 1574
4 » Mittel- und Oberschule à 24 × 28 = 2688
4262
Bei bloss 7 Schuljahren Stunden = 3590

Anmerkung. Von 469 Schulen haben jedoch 153 eine längere Schulzeit von 26—42 Wochen.

(Fortsezung folgt.)

Ausstellung von Schülerarbeiten der stadtbernischen Primarschule.

Schulkommissionen und Primarlehrerschaft werden hiemit benachrichtigt, dass die Schülerarbeiten von der schriftlichen Inspektion vom 12. Februar in der **schweizerischen permanenten Schulausstellung** (alte Kavalleriekaserne) ausgestellt sind. In diesem Lokale werden die bezeichneten Arbeiten von heute an bis zum 1. Mai aufliegen und können daselbst während dieser Zeit jeweilen von morgens 8—11 und nachmittags von 2—4 Uhr von den hiefür interessirten Kreisen eingesehen werden.

Urteile unserer Fachmänner.

Wie Friederich G. ein Dieb wurde. Aufzeichnungen eines Sträflings. Einzelpreis 20 Rp., partienweise billiger. Der Reinertrag fällt der bernischen Gotthelfstiftung (Verein zur Erziehung verwahrloster Kinder) zu. Bern, Verlag der Buchdrukerei Karl Stämpfli & Cie.

Bald wird das grosse Gebäude am Bollwerk in Bern, das Zuchthaus, abgebrochen und die Strafanstalt ins Grosse Moos verlegt werden. Der Bau des Zuchthauses wurde noch von der Patrizier-Regierung begonnen und in den 30er Jahren von der neuen Regierung fortgesezt und vollendet. Die Kreditbewilligung für den Ausbau führte 1832 zu scharfen Auseinandersezungen im bernischen Grossen Rat, wobei zwei Häupter der neuen Ära scharf aneinander gerieten, Neuhaus, der spätere Schultheiss, und Professor J. Schnell. Während das Finanzdepartement für den Ausbau des Zuchthauses pro 1832 Fr. 70,000 Kredit verlangte, hatte es für die Landschulen nur *Fr. 30,000* ins Budget aufgenommen. Neuhaus wollte den Baukredit für das Zuchthaus auf Fr. 40,000 reduziren, um den Ausgabeposten für die Landschulen zu erhöhen. Von den obigen Fr. 30,000 waren nämlich Fr. 16,000 für die Lehrerbildung bestimmt, so dass bloss Fr. 14,000 direkt zur Verbesserung der Landschulen zur Verfügung standen. Nach dem Vorschlage Neuhaus hätte also das Primarschulbudget pro 1832 bloss Fr. 44,000 betragen. Aber dieser Antrag wurde von Prof. J. Schnell bekämpft als viel zu weit gehend, «man müsse in solchen Dingen bescheiden sein». Dagegen stimmte H. Fellenberg in Hofwil zum Antrag Neuhaus und schloss seine Rede mit folgenden Worten:

«Bliken wir auf den Standpunkt Berns zur übrigen Schweiz, so sei es auch wichtig, dass Bern in der Hebung des Volksschulwesens vorangehe. Seine überwiegenden Hülfsmittel dürfen für uns nur noch eine Bedeutung haben, nämlich die, uns aufzufordern, in Eröffnung des Wettlaufs für jedes Talent, es möge hervorgehen aus der niedern